

Anlage 1

Zweihundertsechunddreißigste Satzung über die Festlegungen gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln vom 28. Februar 2005 über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen

vom

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am _____ aufgrund der §§ 2 und 8 Absatz 1 Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969, S. 712/SGV NRW 610) in Verbindung mit §§ 7 und 77 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994, S. 666/SGV NRW 2023) und § 8 der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 28.02.2005 (ABI. Stadt Köln 2005, S. 116, 2010, S. 450) - jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - diese Satzung beschlossen:

§ 1

Für die in den nachstehend aufgeführten Straßen vorgesehenen straßenbaulichen Maßnahmen werden gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 28.02.2005 folgende Festlegungen getroffen:

1. Subbelrather Straße (Stadtbezirk 4)

in dem Straßenabschnitt

von Ottostraße
bis Ehrenfeldgürtel

Hauptverkehrsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 3

Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.

2. Regensburger Straße (Stadtbezirk 8)

in dem Straßenabschnitt

von Olpener Straße
bis Schulstraße

Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1

Erneuerung der Straßenentwässerung durch Erneuerung des Mischwasserkanals sowie Ein- und Umbau von Straßenabläufen.

Erneuerung der Fahrbahn durch Einbau einer Asphaltdeckschicht auf Asphalttragschicht und Schottertragschicht sowie Erneuerung der Rinnenführung.

§ 2

Die 204. Satzung über die Festlegungen gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln (vom 28.02.2005) über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG für straßenbauliche Maßnahmen vom 18.05.2009 (Amtsblatt der Stadt Köln 2009, S. 413, 2010, S. 769) wird wie folgt geändert:

In § 1 Ziffer 7

Lützerathstraße

(Stadtbezirk 8)

wird Satz 3 des Maßnahmentextes („Verbesserung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten mit höherer Leuchtkraft.“) ersatzlos gestrichen.

§ 3

Die 206. Satzung über die Festlegungen gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln (vom 28.02.2005) über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG für straßenbau-liche Maßnahmen vom 29.12.2009 (Amtsblatt der Stadt Köln 2010, S. 1, S. 768, 2011, S. 713, 2012, S. 727) wird wie folgt geändert:

In **§ 1 Ziffer 11**

Lützerathstraße

(Stadtbezirk 8)

werden in der Abschnittsbezeichnung die Worte „vor Haus-Nr. 113 d (Ende des vorhandenen Teils)“ durch die Worte „Rather Kirchweg“ ersetzt.

§ 4

Die 216. Satzung über die Festlegungen gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln (vom 28.02.2005) über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG für straßenbau-liche Maßnahmen vom 23.06.2011 (Amtsblatt der Stadt Köln 2011, S. 616, 2012, S. 602) wird wie folgt geändert:

In **§ 1 Ziffer 11**

Hülchrather Straße

(Stadtbezirk 1)

werden im Maßnahmentext („Erneuerung der Straßenentwässerung durch Erneuerung des Mischwasserkanals sowie Ein- und Umbau von Straßenabläufen.“) die Worte „sowie Ein- und Umbau von Straßenabläufen“ gestrichen und durch die Worte „und Anschluss an die vorhandenen Straßenabläufe“ ersetzt.

§ 5

Diese Satzung tritt wie folgt in Kraft.

§ 1 Ziffern 1 und 2 treten rückwirkend zum **01.07.2012** in Kraft.

§ 2 tritt rückwirkend zum **04.06.2009** in Kraft.

§ 3 tritt rückwirkend zum **07.01.2010** in Kraft.

§ 4 tritt am Tage nach der Bekanntmachung dieser Satzung im Amtsblatt der Stadt Köln in Kraft.